Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/28 3Ob571/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1987

Norm

ABGB §1304 C
ABGB §1310

Rechtssatz

Einem achtjährigen Knaben muß der nicht nur objektiv durch § 4 Abs 4 PyrotechnikG, sondern auch durch die eigenen Eltern verbotene Besitz und die Verwendung eines von ihm als gefährlich erkannten Kleinfeuerwerkes als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten angelastet werden, die er trotz seiner Unmündigkeit einsehen konnte und auch eingesehen hat und die für den Schaden (Verlust eines Auges) kausal war. (Mitverschulden von 1/5 gegenüber Geschäftsinhaber, der Verkauf des Kleinfeuerwerks durch seinen Lehrling ohne Belehrung über § 4 Abs 3 PyrotechnikG zuließ).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 571/86
  Entscheidungstext OGH 28.10.1987 3 Ob 571/86
  Veröff: JBl 1988,113 = SZ 60/224

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0027004

Dokumentnummer

JJR_19871028_OGH0002_0030OB00571_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at